

**Bekanntmachung des Wahltages der Kommunalwahl und Aufforderung zur  
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt  
Hohenmölsen und den Ortschaftsräten der Ortschaften Webau, Zombschen,  
Werschen, Granschütz und Taucha**

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Neufassung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit bekannt:

**I.  
Bekanntmachung der Wahl**

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 3. Juli 2018 bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am **Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** stattfindet.

In der Stadt Hohenmölsen sind an diesem Tag der Stadtrat und die Ortschaftsräte der Ortschaften Webau, Zombschen, Werschen, Granschütz und Taucha zu wählen. Die Wahlen finden gemeinsam mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes sowie der Wahl des Kreistages statt.

**II.  
Bildung von Wahlbereichen**

Das Wahlgebiet der Stadt Hohenmölsen bildet für die Wahl des Stadtrates einen Wahlbereich. Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft einen Wahlbereich.

**III.  
Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag  
zu benennenden Bewerber**

**1. Wahl des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen**

Für den Stadtrat der Stadt Hohenmölsen sind nach § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 20 ehrenamtliche Mitglieder (Stadträte) zu wählen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) beträgt 25 Personen.

**2. Wahl der Ortschaftsräte**

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Webau	7
Zombschen	5
Werschen	5
Granschütz	7
Taucha	5

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA beträgt in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Webau	12
Zembschen	10
Werschen	10
Granschütz	12
Taucha	10

#### IV.

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### 1. Einreichungsfrist

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Stadtratswahl in der Stadt Hohenmölsen und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Webau, Zembschen, Werschen, Granschütz und Taucha am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Adresse einzureichen:

Stadtverwaltung Hohenmölsen  
z.Hd. Gemeindegewahlleiterin  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) am

**Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr.**

#### 2. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) eingereicht werden. Die Einreichung soll nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) erfolgen. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder deren Vertrauenspersonen oder den Einzelbewerbern oder deren Vertrauenspersonen unterzeichnet sein.

#### 3. Unterstützungsunterschriften

Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) von mindestens 1 vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 der wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Hohenmölsen und ihren Ortschaften sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizubringen:

Wahl zum	Anzahl der Unterstützungsunterschriften
Stadtrat der Stadt Hohenmölsen	89
Ortschaftsrat Webau	8
Ortschaftsrat Zombschen	3
Ortschaftsrat Werschen	3
Ortschaftsrat Granschütz	5
Ortschaftsrat Taucha	8

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Die Originalunterschriften sind nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung beim Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt (Stadt Hohenmölsen, Gemeindevahlleiter, Markt 1, 06679 Hohenmölsen). Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) aufgestellt worden sind. Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA i.V.m. § 30 Abs. 4 KWG LSA darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- b) Alternative für Deutschland (AfD)
- c) DIE LINKE (DIE LINKE)
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- e) BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- f) Freie Demokratische Partei (FDP)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Stadtrat der Stadt Hohenmölsen bzw. Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft) vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden sind. Gleiches gilt für einen Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört hat und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat. Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren.

Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen erfüllen diese Voraussetzungen zusätzlich:

- a) Aktives Hohenmölsener Land – Die Wählergemeinschaft (AHL)
- b) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Webau erfüllt diese Voraussetzung zusätzlich:

- a) Einzelbewerber Ronny Sudor

Für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Zembschen erfüllt diese Voraussetzung zusätzlich:

- a) Einzelbewerberin Evelyn Rübner

Für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Werschen erfüllt diese Voraussetzung zusätzlich:

- a) Aktives Werschen

Für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Granschütz erfüllen diese Voraussetzungen zusätzlich:

- a) Einzelbewerber Hilmar Geppert
- b) Einzelbewerber Frank Keck
- c) Einzelbewerberin Corinna Zogall
- d) Einzelbewerberin Evelyn Knop
- e) Einzelbewerberin Jana Kronshage-Ludwig

Für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Taucha erfüllen diese Voraussetzungen zusätzlich:

- a) Bürgerinitiative Kultur Taucha (BI Kultur)
- b) Bürgerinitiative Sport Taucha (BI Sport)

#### **4. Anlagen zu den Wahlvorschlägen:**

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- 1) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO LSA). Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- 2) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Stadt Hohenmölsen über die Wählbarkeit (Anlage 9 KWO LSA).
- 3) eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a zur KWO LSA).
- 4) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA (Anlage 10 a zur KWO LSA).
- 5) bei Wahlvorschlägen deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

- 6) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
- 7) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
- 8) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA).

Die Unterlagen nach Nrn. 5 – 7 entfallen bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 4 – 7 entfallen bei Einzelwahlvorschlägen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA verwiesen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Gemeindevahlleiter erhältlich.

## **5. Wahlanzeige**

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 oder 3 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der Wahl bis spätestens

**Montag, 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

bei der Landeswahlleiterin schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG LSA).

## **V.**

### **Besonderheiten für die Einreichung verbundener Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsverbindungen)**

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA können Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Wahlvorschlagsverbindung). Entsprechende Erklärungen von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind nach dem Muster der Anlage 10 b der KWO LSA bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (18. März 2019, 18:00 Uhr) gegenüber der Gemeindevahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen oder deren Bevollmächtigten, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 23 Abs. 3 KWG LSA darf sich eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen im Wahlgebiet beteiligen. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 KWG LSA i.V.m. § 33 KWO LSA). Die Zurückziehung muss dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklärt werden; für die Unterzeichnung gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA entsprechend.

## **VI.**

### **Änderung und Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge**

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum **18. März 2019, 18:00 Uhr** geändert oder zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA). Solche Erklärungen müssen bei der Gemeindevahlleiterin in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA). Sie können nicht widerrufen werden. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie bei Wahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten unterschrieben sind (Unterstützungsunterschriften), von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlages abgegeben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA), bei Wahlvorschlägen,

für die keine Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, gelten § 21 Abs. 10 und § 24 KWG LSA entsprechend.

Hohenmölsen, 31.12.2018

gez. Birgit Rutkowski  
Gemeindewahlleiterin